

# Satzung

## der Schützengesellschaft

D'Waldschützen Neubiberg e. V. gegr. 1913



§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	2
§ 6	Arten der Mitglieder	3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8	Organe des Vereins	3
§ 9	Schützenmeisteramt	3
§ 10	Schützenjugend	3
§ 11	Mitgliederversammlung	4
§ 12	Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	4
§ 13	Beschlussfassung	4
§ 14	Auflösung des Vereins	4
§ 15	Besondere Bestimmungen	4

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft D,Waldschützen Neubiberg e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Neubiberg.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt die Erlernung, Pflege und Förderung des sportlichen Schießens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen zu Übungs- und Wettkampfwzwecken als Grundlage sportlicher Erfolge und zur Förderung und Wahrung von Tradition und Brauchtum des Schützenwesens.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder nach § 3 Nr. 26a EStG und Übungsleiter nach § 3 Nr. 26 EStG beschließen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neubiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:  
jede natürliche, unbescholtene Person, ab dem Lebensjahr, das im Freistaat Bayern als Mindestalter zur Ausbildung als Jungschütze im Schießsport festgelegt wurde. Die Bestimmungen nach dem Waffengesetz sind einzuhalten.
2. Als passive Mitglieder bestehen keine Altersbegrenzungen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim 1. Schützenmeister zu stellen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Aufnahmeausschuss endgültig.
6. Eine Ablehnung durch den Aufnahmeausschuss ist nicht anfechtbar.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Schützenmeister zu erklären.
3. Ausgetretene Mitglieder können unter Beachtung des § 4 wieder aufgenommen werden.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) wenn ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist,
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten und bei Unredlichkeiten im Schiessen und
  - c) bei Nichtbeachtung der Satzungs Vorschriften und wenn ein Vereinsmitglied schuldhaft in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, seine Ansichten bei dieser Versammlung zu vertreten.

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft können keine Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden. Es findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen statt, noch erfolgen irgendwelche sonstigen Leistungen seitens des Vereins. Der Schützenausweis ist abzugeben.

## **§ 6 Arten der Mitglieder**

- Der Verein besteht aus:
  - aktiven Schützen,
  - Ehrenmitgliedern,
  - passiven Mitgliedern und
  - Jungschützen.
- Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, an allen im Verein stattfindenden Schießen, Veranstaltungen und Beratungen teilzunehmen.
- Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben dieselben Rechte wie die aktiven Mitglieder; sie sind jedoch von den Schießveranstaltungen ausgenommen, soweit sie nicht aktive Schützen sind und als solche Schussgeld bezahlen. Sie werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Jahresbeitrag wird erlassen.
- Passive Mitglieder sind Schützen, die an den Schießveranstaltungen nicht teilnehmen. Im Übrigen sind sie stimmberechtigt und haben die gleichen Rechte wie die aktiven Schützen. An gesellschaftlichen Schießveranstaltungen können sie teilnehmen.
- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jungschützen automatisch aktive Mitglieder, ohne dass es einer Aufnahme bedarf. Die Wahrung ihrer Interessen (bis 18 Jahre) gegenüber dem Schützenmeisteramt vertritt die Vereinsjugendleitung, die nach der Vereinsjugendordnung zu wählen ist.
- Dem BSSB gehören alle Mitglieder des Vereins an, ganz gleich, ob sie aktive oder passive Schützen, Jungschützen oder Ehrenmitglieder sind.
- Die Umwandlung eines aktiven Mitglieds zu einem passiven oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Schützenmeisteramt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder haben das Recht, unter den bei § 6 genannten Voraussetzungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können Auskunft und Aufklärung über alle Vorgänge innerhalb des Vereins verlangen.
- Die Mitglieder haben die Pflicht, immer für die Interessen des Vereins, sowohl nach innen wie nach außen einzutreten. Sie müssen sich in jeder Hinsicht ehrlich, korrekt und kameradschaftlich verhalten. Die Mitglieder sind auch verpflichtet, den Anordnungen des Schützenmeisteramts Folge zu leisten und sich in die Gemeinschaft einzuordnen.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen einzusehen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Das Schützenmeisteramt (§ 9)
- Die Mitgliederversammlung (§ 11)

## **§ 9 Schützenmeisteramt**

- Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Sportleiter, dem Jugendleiter und dem Schriftführer.
- Das Schützenmeisteramt wird geheim und schriftlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Schützenmeister. Jeder ist für sich allein berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Im Innenverhältnis, also bei der Leitung des Vereins und dem Vorsitz in allen Versammlungen, ist der 2. Schützenmeister jedoch nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters vertretungsberechtigt.

## **§ 10 Schützenjugend**

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie, unter Beachtung der § 2 und § 3 dieser Satzung, in eigener Zuständigkeit entscheidet. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über

die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Schützenmeisteramt einzuberufen
  - a) jährlich einmal, möglichst nach Abschluss des Geschäftsjahres
  - b) wenn es für das Interesse des Vereins erforderlich ist.
2. Mitgliederversammlungen müssen vom Schützenmeisteramt innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder (Aktive, Passive, Ehrenmitglieder und Jungschützen) dies schriftlich mit Begründung beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch das Schützenmeisteramt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist auf die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit (§ 13) je nach Inhalt der Tagesordnung hinzuweisen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als ein Viertel der Mitglieder erschienen ist.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung gemäß § 12 Ziff. 1 oder 2 der Satzung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die nach Abs. 3 neu einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 13 Beschlussfassung**

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Abstimmungen erfolgen normalerweise durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1 Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Geschäftsordnungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder (§ 12 Abs. 2) erforderlich.
6. Die Schützenjugend soll über dieselben Punkte der Tagesordnung abstimmen. Die Stimmen werden dem Abstimmungsergebnis der Mitgliederversammlung zugezählt. Es darf aber nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 5).
2. Entschließen sich mindestens 7 Mitglieder den Verein weiterzuführen, so kann keine Auflösung erfolgen.
3. Die Liquidation im Falle der Auflösung erfolgt durch das Schützenmeisteramt.

## **§ 15 Besondere Bestimmungen**

1. Für die innere Organisation und Verteilung der Aufgaben wird eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Für die schießsportlichen Veranstaltungen gilt als Schießregel die Sportordnung des DSB e.V.
3. Die Satzung in der Fassung vom 26. Februar 2007 gilt mit dem Inkrafttreten dieser Fassung als aufgehoben.